

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1895

(28.9.1895) Beilage zu Nr. 39 der "Badischen Schulzeitung"

Beilage zu Nr. 39 der „Badischen Schulzeitung.“

Samstag, den 28. September 1895.

Der Ehrgeiz.

(Päd. Reform.)

Ist Ehrgeiz eine Tugend oder ein Fehler? Diese Frage kann man mit der Gegenfrage beantworten: Gibt es überhaupt eine Tugend, die nicht unter Umständen zum Fehler werden und als solcher angesehen werden kann?

Wie das Streben überhaupt für die geistige Existenz ein unentbehrliches Attribut ist, so darf auch der Ehrgeiz Anspruch darauf erheben, ein Förderungsmittel menschlicher Kultur zu sein. Synonyma zu Ehrgeiz sind Ehrsucht und Ehrliebe. Nach der etymologischen oder Worterklärung liegt in dem ersten Wort die Bedeutung, die Ehre, die man besitzt, zu wahren, in dem zweiten, sich mehr Ehre, als man schon hat, zu erwerben, während das dritte ganz allgemein bezeichnet, daß man die Ehre für ein erstrebenswertes Gut hält. In der Unterhaltungssprache des gewöhnlichen Lebens aber schwächen sich diese Begriffe, wie immer im Fluß des Verkehrs, ab und nehmen teils eine allgemeinere Gestalt an, teils wechseln sie auch ihren Inhalt und tauschen ihn je nach den individuellen Begriffen von Ehre aus. Der eine identifiziert Ehre mit Eitelkeit und sieht eben darin eine Ehre, daß er von andern angestaunt, gelobt oder gepriesen wird, da es ihm als das größte Unglück erscheint und das tiefste Herzeleid verursacht, von andern verachtet oder auch nur scheel angesehen zu werden. Andere dagegen bilden sich den Begriff der Ehre absolut und lassen ihn nicht von dem Urteil der Menge abhängen und bestimmen. Sie halten für Ehre und ehrenwert, was nach ihren Grundsätzen dazu gehört und mit ihren Anschauungen und Begriffen übereinstimmt, während das Urteil des Publikums für sie nicht maßgebend ist. Den letzten Begriff von Ehre umfassen im gewöhnlichen Ausdruck weder Ehrgeiz noch Ehrsucht, sondern diese trachten nach der Anerkennung des Publikums, während Ehrliebe und Ehrgefühl sich enger an den zuletzt genannten Begriff der Ehre anschließen.

Von den genannten Begriffen spielen in der Pädagogik nur Ehrgeiz und Ehrgefühl eine Rolle, während Ehrliebe und besonders Ehrsucht sich mehr auf äußeres Gepränge und besonders ausgeprägte Anerkennung beziehen. Daß ein Kind Ehrgefühl besitzen muß und, wenn es noch nicht zur Kenntnis dieser Tugend gelangt ist, sei es, daß es durch rohe Behandlung und Erziehung daran verhindert wird, solche Regung in sich aufkommen zu lassen, sei es, daß es noch nicht zu dem Gefühl ihres Besitzes durchgedrungen ist, darnach streben muß, sie in sein Bewußtsein aufzunehmen, liegt in dem Begriff des Wortes ausgedrückt. Denn das Ehrgefühl ist der echte und wahre Stimulus, so zu denken und zu handeln, wie die Pflicht und das Gewissen vorschreibt. Die negative Seite dieses Gefühls ist die Scham oder das Schamgefühl. Wie dieses einem Kinde sagt, was es nicht thun darf, wovor es sich zu hüten habe, so gebietet ihm jenes, wonach es zu streben habe, was es für seine Pflicht ansehen müsse. Diese beiden Gefühle zu rühren und mit allen Mitteln zu fördern, ist eine wesentliche Aufgabe der Pädagogik. Denn das braucht doch nicht bemerkt zu werden, daß ein Mensch, der die Scham verloren hat, alles eingebüßt hat, was ihn zum Menschen erhebt, und daß ebenso derjenige, der ohne Ehrgefühl ist, einem Zustande entgegengeht, der ihn dem niedrigsten Geschöpfe Schritt für Schritt näher bringt. Beide Eigenschaften werden besonders durch Beispiel und Vorbild erweckt und gefördert, andererseits vernachlässigt und

zerstört. Denn nichts steckt mehr an, keine Krankheit greift schneller um sich, als die Scham- und Ehrlosigkeit, und zwar oft in dem Grade, daß die Begriffe für gut und schlecht sich mit ihnen vertauschen, daß Scham für Feigheit, Schamlosigkeit für Mut, daß Ehrgefühl für Unselbständigkeit und Schwäche, Ehrlosigkeit und Frechheit für Charaktervoll gehalten werden.

Während das Ehrgefühl nicht derart ist, daß es in einen Fehler umschlagen kann, zeigt der Ehrgeiz einen andern Charakter. Daher kann es als fraglich bezeichnet werden, ob der Ehrgeiz unter jeder Bedingung als Mittel der Erziehung und des Unterrichts anzuwenden sei, ohne daß man Gefahr laufe, durch seine Erweckung und seinen Kultus Leidenschaften und Neigungen wachzurufen, die auf den Charakter demoralisierend und depravierend einwirken können. Nach der modernen Anschauung der Pädagogik ist die Liebe der Hauptfaktor der Erziehung und des Unterrichts. Sie spaltet sich nach der Beschaffenheit ihres Objektes nach drei Seiten; denn sie zeigt sich in der häuslichen Erziehung gegen die Eltern als Pietätsverhältnis; dort ist sie der Hauptfaktor des Gehorsams und der Folgsamkeit. Die Liebe zum Unterrichtsgegenstand, das Interesse, fesselt die Aufmerksamkeit und regt den Fleiß an und fördert ihn. Die Liebe endlich des Schülers zu sich selbst zeigt sich in seinem Streben, sich vor seinen Mitschülern auszuzeichnen, d. h. sein Ehrgeiz und sein Wettkampf werden ihn anspornen, seinen Lerneifer anzustrengen. Da der erste dieser drei Faktoren auch in der Schule zur Geltung kommt, wird von der Persönlichkeit des Lehrers und der Schüler abhängen, ob der Lehrer imstande ist, sich eine ähnliche Stellung zu verschaffen, wie sie der Vater zu seinen Kindern besitzt. Daß die beiden ersten Faktoren den Charakter des Schülers nicht gefährden, liegt auf der Hand. Ebenso fest steht aber, daß der Ehrgeiz oft die Ursache von Neid und Mißgunst gegen die Mitschüler bildet, wenn der Schwächere und Zurückgebliebene sich verletzt fühlt, und daß umgekehrt Hohn und Schadenfreude sich mit Hochmut verbinden dem Überwundenen gegenüber.

Solche Erwägung veranlaßt zu der Frage, ob der letzte Faktor durch die beiden andern ersetzt und so überflüssig wird. Die jetzige Einrichtung der Schulen zeigt durch manche Anordnungen, daß sie mit ihm rechnen zu sollen glaubt. Das zeigen die Schulzeugnisse, die Beförderungen, die Rangordnung der Plätze, Lob und Tadel in Gegenwart der Mitschüler, zuweilen auch sogenannte Prämien in der Form von Geschenken oder Auszeichnungen bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten. Eigentümlich ist auch die Beobachtung, daß solche äußere Anspornung des Ehrgeizes am meisten bei dem Volk sich findet, das sich durch eine gewisse Eitelkeit und Selbstgefälligkeit vor den andern Nationen auszeichnet, bei den Franzosen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit, den Ehrgeiz als Erziehungs- und Unterrichtsfaktor zu verwenden, ist in Betracht zu ziehen, ob es sich um die Anfangsgründe handelt, oder ob die Schüler schon so weit in die Tiefen der Wissenschaft vorgeedrungen sind, daß mit den Kenntnissen sich das Interesse gesteigert hat. Außerdem kommt auch das Wesen des Unterrichtsgegenstandes in Betracht; denn nicht jeder ist seiner Natur nach dazu angelegt, ein gleiches Interesse zu erwecken. Während nämlich der Unterricht der Geschichte und Geographie und der Naturwissenschaften immer so eingerichtet werden kann, daß er zu fesseln vermag, so sind dagegen die Anfangsgründe der Sprachen und der mathematischen Fächer häufig nur durch einen gewissen Zwang den Schülern zu übermitteln, da hier das mechanische

Gedächtnis eine wesentliche Rolle spielt, das nur durch die Macht des Willens und der Gewohnheit dienstbar gemacht wird. Aus dem Gesagten scheint denn hervorzugehen, daß der Ehrgeiz als Erziehungs- und Unterrichtsmittel nicht entbehrt werden kann, ebensowenig wie die Wissenschaft jemals die ihr zukommende ideale Stellung einnehmen wird, ohne nicht dann und wann zum Dienst einer mackenden Kuh gezwungen zu sein. Denn ragt gleich die Idee mit ihrem göttlichen Haupt in die hehren Himmels Höhen, so können die Füße sich doch nicht von dem Erdboden lösen, an den sie gefesselt sind, sondern werden stets daran mahnen, daß der Mensch aus Erde entstanden ist und wieder zu Erde wird.

Um nun aber zu vermeiden, daß der in den Schülern erweckte Ehrgeiz die unechten und schädlichen Sprossen treibe, auf die eben hingedeutet ist, Neid und Mißgunst auf der einen, Hochmut und Eitelkeit auf der andern Seite, so vermeide man jede Schaustellung, wozu auch die öffentlichen Prüfungen gehören, bei denen des Pudels Kern oft nur die Eitelkeit der Lehrer ist, mit ihren Leistungen zu prunken. Dergleichen öffentliche Akte erzeugen in einem fähigen und dreisten Schüler Übermut und Eitelkeit, während ein bescheidener und langamer Schüler dadurch noch mehr eingeschüchtert wird und so auch das wenige, was er sonst leisten würde, nicht zur Hand hat und vorbringen kann. Man halte dem fähigen, raschen und dreisten Schüler durch Lehre und Beispiel vor, daß Talent ohne Charakter und Arbeit ein zweischneidiges Schwert ist, während man seinem Antipoden ebenso oft den erhebenden Trost spende, daß ein sicherer, wenn auch langsamer Schritt vielleicht später zum Ziel führe, dafür aber auch weniger Unfällen ausgesetzt sei.

Verfährt man auf diese oder ähnliche Weise, so wird man es dahin bringen, dem Ehrgeiz die gefährlichen Spizen abzubrechen. Der zum Übermut und zur Eitelkeit geneigte fähige und gewandte Schüler wird zur Einsicht gelangen, daß auch er ein Mensch ist und daß nihil humanum a se alienum esse, während der weniger begabte sich mit dem Selbstvertrauen rüsten und sich an der Hoffnung aufrichten wird, daß wenn auch mißlungene Versuche erneute Arbeit bedingen, sie doch seine Kraft stählen und daß schließlich seine Anstrengungen doch durch Erfolg gekrönt werden.

So scheint denn aus den Erörterungen hervorzugehen, daß der Ehrgeiz als Unterrichts- und Erziehungsmittel nicht entbehrt werden kann, aber stets mit weiser Vorsicht anzuwenden ist, damit aus ihm nicht die widerwärtige Giftpflanze des Strebertums erwachse.

Fr. Horn.

Zum § 38.

„Was den andern Punkt betrifft, die Gehaltsregelung, so kämpfen wir dagegen nicht an, im Gegenteil, da wird jeder Pfarrer im Lande mit zustimmen, wenn ich sage, der Pfarrer ist neben dem Organisten derjenige, der die meiste Freude darüber hat, wenn der Organist möglichst viel bekommt.“

Abg. Wacker am 6. April 1892.

Nachstehender Fall möge zeigen, daß Herr Wacker mit seinem Satze nicht ganz recht gehabt. Es sei auch hier hervorgehoben, daß es tatsächlich Geistliche giebt, die auf dem Standpunkte des Herrn Wacker stehen; damit thun sie aber nur ihre Pflicht. In der Presse haben wir es dagegen mit denjenigen Fällen zu thun, die von der aufgestellten Regel abweichen und zu allerlei großen Unannehmlichkeiten für den Lehrer führen. Unser Streben ist und muß sein auf Aufhebung des § 38. Es wird noch genug Lehrer geben, die auch ohne § 38, d. h. ohne Zwang, gerne und gut den Organistendienst versehen werden und wollen. Das Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern wird

zweifelloß ein besseres und der Gottesdienst würdig gefeiert werden können. Der Fall, der sich aufgrund des § 38 zugetragen hat, ist folgender:

Als voriges Jahr die bekannte Verordnung, die Vergütung des Organistendienstes betreffend erschien und diese Angelegenheit in einigen Gemeinden der Nachbarschaft schon zur Zufriedenheit der betr. Lehrer geregelt war, machte ein anderer Lehrer den Ortsgeistlichen auch auf diese Verordnung aufmerksam. Der Lehrer fand bei demselben nicht nur keinen Widerstand, sondern das freundlichste Entgegenkommen. Er erklärte, daß in dieser Sache keine weitere Anregung nötig sei, er werde bei der demnächst stattfindenden Kirchgemeindeversammlung die angeregte Erhöhung des Organistengehaltes auf 100 M beantragen. Nach Verlauf von etwa 14 Tagen teilte der Geistliche dem Lehrer mit, daß die Vergütung nicht gerade 100 M betragen müsse. Er könne angesichts eines erschienenen Erlasses des Oberkirchenrates, die Vertretung der verlangten Vergütung von 100 M nicht übernehmen, es würden auch 80 M genügen. Die Lehrer seien ja keine Berufsorganisten zc. Der Lehrer erwiderte hierauf, daß er sich lediglich an die Verordnung Großh. Oberkirchenrates halte und auf der Forderung von 100 M als Minimalentschädigung bestehe. Wenn der Lehrer sich eine Niederlage ersparen wolle, sagte der Geistliche, so rate er ihm ab, auf 100 M zu bestehen. Im übrigen wäre eine Eingabe einzureichen. Dies geschah mit der Erklärung, daß der Lehrer unter keinen Umständen bereit sein werde, den Organistendienst unter 100 M zu übernehmen.

Bei Behandlung dieser Eingabe in der Kirchgemeindeversammlung erklärte der Geistliche, daß er die geforderte Vergütung nicht zu hoch halte; aber es gäbe viele Lehrer, die die Sache billiger besorgten. Daraufhin wurde dann der Organistengehalt auf 80 M festgesetzt und durch Vermittelung der Oberkirchenbehörde an den Oberkirchenrat das Ersuchen gerichtet, den Lehrer zu diesem Betrage anzuhalten, den Organistendienst zu übernehmen. Die Begründung des ev. Kirchgemeinderats, daß es nicht möglich sei, die 15 oder 20 M noch aufzubringen, ist hinfällig, da zu andern Dingen, die viel weniger notwendig waren als der Organistendienst, freiwillig ganz große Summen aufgebracht wurden. Im Laufe der Verhandlungen wurde der Gehalt auf 85 M als äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit festgesetzt. Die Entscheidung Großh. Oberkirchenrates war aber, daß der Lehrer nicht anzuhalten sei, um 85 M den Dienst zu versehen, da die 15 M noch ganz gut hätten aufgebracht werden können. Später stellte der Ortsgeistliche an den Lehrer das Ansinnen, er hätte ja gesiegt und möge nun nachgeben, d. h. um 85 M Entschädigung den Organistendienst versehen. Auf eine abermalige Ablehnung dieses Antrages sagte der Geistliche, daß er dann mit einem andern Organisten einen Vertrag abschließe. Die Frage des Geistlichen, ob der Lehrer dann auch den Gesang bei Beerdigungen nicht mehr leiten würde, wurde selbstverständlich abgelehnt. Einige Tage nachher wurde dem Lehrer der Rest aus jährlichen 100 M Organistengehalt vom 1. Juli 1894 an bis 1. Mai d. J. ausbezahlt.

Wirklich fand nun der Geistliche in der Person des Musiklehrers Bismann aus Rosbach einen Organisten, der sich erbot, den Organistendienst um jährliche 60 M und 6 M Jahrgeld zu übernehmen. Derselbe hat aber nur die Verpflichtung, an Sonntag Vormittagen und nur bei hohen Festtagen auch des Nachmittags die Orgel zu spielen. An den Nachmittags- und Wochengottesdiensten zc. will der Geistliche selbst die Orgel spielen. Seit dieser Zeit versteht Musiklehrer Bismann unter Assistenz des Geistlichen und seiner Frau den Organistendienst. Bismann soll jedoch des Dienstes schon überdrüssig sein. Würde ein Lehrer den Organistendienst so versehen und den Gesang so begleiten, wie es anfangs in dem betreffenden Orte geschah, so ging es ihm kein Paar besser als dem Kollegen in St. Roman. In jüngster Zeit wurden nun dem Lehrer 90 und 95 M geboten, den Organistendienst zu übernehmen; er sieht es aber für sich und den ganzen Stand als Ehrensache an, auf seinem seitherigen Standpunkte, d. h. auf Bezahlung von mindestens 100 M an zu beharren.

Hat nun dieser Pfarrer wirklich eine Freude daran, daß der Organist möglichst viel bekommt, und hat dieser Pfarrer nicht noch Gesinnungsgenossen in Sachen des Organistendienstes?

Die
Kandidatur Seib-Babstadt und — der „Laubfrosch“.¹⁾
Berehrliche Redaktion!

Dieser Tage erhielt ich von einem Freunde ein Exemplar der Babstader Zeitung zugesandt, in welchem Herr Seib, nachdem er schon in der Bad. Landpost einen Artikel (dessen geistlicher Vater wohl

¹⁾ Erwiderung in der Babstader Zeitung auf die Angriffe des orthographischen „Musterantikates“ in letzter Nr. D. L.

anderswo als im Meierhof in Babstadt seinen Sitz hat!) auf mich losgelassen, mich und einen Kollegen von mir — herunterreißt.

Trotzdem sage ich hiermit dem Übersender der betr. Nr. Ihres Blattes herzlichen, aufrichtigen Dank! Seit lange wurde mein Körper nicht mehr von dem aus dem Nervensystem so wohlthätig einwirkenden Lachen erschüttert, wie gerade jenen Abend, als mich ein Jünger des Herrn v. Stephan mit der Waibstadter Zeitung überraschte! Ich erlaube mir heute, die verehrliche Redaktion zu bitten, den „Laubfrosch“ unter der Devise „Gleiches Recht für alle“ — auch quaken zu lassen. Wenn meine Entgegnung dem Herrn „Cantitaten“ so viel Vergnügen bereitet, wie mir vorgestern Abend sein Artikel, so ist mein Zweck vollständig erreicht: wir sind dann zudem, nachdem wir uns gegenseitig mit literarischen Produkten beschenkt, quitt und wir haben eine angenehme Erinnerung an unsere, wie ein Magnet gegen- und wechselseitig wirkende, geistige Arbeit — „Schulter an Schulter!“ —

So höre man denn, was für ein Vieh der „Laubfrosch“ seinem geschwänzten Vetter in Ostasien vorquakt:

Die furchtbare, hundstagsmäßige Hitze anfangs dieses Monats hat nicht allein, wie männiglich bekannt, auf dem Wandersfelde zahlreiche Opfer gefordert — auch im 51. Wahlkreise dicke sie das Blut des konservativen Landtags-„Cantitaten“ dergestalt ein, daß wir gezwungen sind, für sein von der Sonnenglut meuchlings überfallenes Gehirn ernstliche Besürchtungen zu hegen! Wenn nicht ein wohlthätiger Schweiß mit nachfolgender Häutung — wie etwa beim Scharlach oder eine Abschuppung wie beim Friesel erfolgt, wer weiß, ob sich dann der nächste Kongreß der Naturforscher und Ärzte nicht mit einer neuen Krankheitserscheinung auf dem Gebiete der ostasiatischen Reptilien: der „törekten“ Tollwut und der konservativ-antiseptischen Tob- und Gall-sucht der Chamäleon-Eidechsen zu befassen hat! Und mit dieser Krankheit ist wahrlich nicht zu spaßen; wer davon befallen ist, dem merkt man's an!

„Abgefejjene Hosen“ hat freilich der Herr „Cantitat“ zu seinem großen, eigenen Schaden nicht! Seine, eine andere als vorhin erwähnte, gefährliche Krankheit — den Lachkrampf — hervorrufende Rechtschreibung liefert wenigstens den „törekten“ Gegenbeweis, oder nicht, geehrtester Herr „Retacter“? Und unter seiner dicken „Cantitaten-hose“ scheint eine noch dickere Haut zu sitzen, durch deren verstopfte Poren i. Bt. das „Juristische Examen“ scheint's nur langsam und brockenweise durchsickern konnte! Aufgrund und getrieben von der allgemeinen Menschenliebe erbiethet sich hiemit der Laubfrosch, nach seinem Mittagschlafchen dem Herrn „Cantitaten“ täglich je ein Viertelstündchen „Deduktivies“ — zu gut deutsch: Orthographie, auf griechisch: Rechtschreibung — vorzuquaken, damit er, der Herr „Cantitat“, beim Empfang der einst „abgefejjenen“ Landtagsdiäten die betr. Quittung — sollte er sie handschriftlich abfassen müssen — auch orthographisch und stilistisch richtig niederschreiben kann; der auszahlende Diener könnte ansonsten glauben, er wäre an den Unrechten gekommen und die Auszahlung verweigern!!

So gehi's einem, Herr Seig, wenn man aus „Eigendünkel“ „Cantitat“ wird!

Für heute will ich mein Briefchen schließen, in einer halben Stunde fährt der Packetdampfer nach Eidechshomb in Ostasien ab! Sollte der Herr „Cantitat“ auf eine Fortsetzung unseres Briefwechsels „reagieren“, so ist dazu aus vollem Herzen bereit

Eugen Hermann Kasper, Hauptl.
an der höheren Töchter Schule Durlach.

Verschiedenes.

Freiburg. An unserer Hochschule hat Ende des verflossenen Sommerhalbjahrs eine junge Dame, Amerikanerin von Geburt, sich in der philosophischen Fakultät die akademische Doktorwürde erworben und zwar promovierte dieselbe in den Fächern Zoologie, Botanik und Geologie. Ihr Name ist, laut Freisg. Ztg., Elisabeth Wickford, und die Dame ist Lehrerin in Boston.

Aus Oberbaden. In Reuthe im Amte Stockach, schon lange ein Eldorado für Lehrer, brüllte am 1. September nachts gegen 11 Uhr ein roher Mensch „das arme Dorfschulmeisterlein“ mit häufiger Wiederholung am Schulhause vorbei, nachdem er sich kurz vorher auch geäußert hatte, nun wolle er (die) den Schulmeister noch recht ärgern. Auf sofort erfolgte Anzeige hin hatte der Held schon am sechsten Tage darauf eine Vorladung vor Großh. Bezirksamt und bekam 3 Tage Arrest. Alle Bemühungen, die Arreststrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln, blieb fruchtlos; er logierte bereits die 3 Tage im Hotel „Gallion.“

Schon am 2. Juli 1894 hatte der gleiche Burche nachts gegen 12 Uhr die gleiche Leistung vollbracht. Zwei Tage darauf bei der Ortsbereisung beschwerte sich der Lehrer mündlich und schriftlich über andere und hauptsächlich wegen diesem Unfug und bekam von Herrn Amtsvorstand strenge Bestrafung der Schuldigen zugesagt. Zum Erstaunen der Lehrer ging aber gerade der Säger ohne Strafe aus,

auch dann, als der Lehrer zum zweiten Male am 11. Sept. sich beim Herrn Amtsvorstande stellte (dem gleichen) und sich die Frage nach der Bestrafung erlaubte. — Auf eine dritte schriftliche Bitte hin um Bestrafung bekam er Nachricht, daß die Sache verjährt sei. Die Angelegenheit wurde nachher dem Herrn Obmann übergeben.

— Ein bemerkenswerter Satz befindet sich in der Ministerial-Berordnung über die Ausführung des Volksschulgesetzes für Sachsen-Weimar-Eisenach. Er lautet: „Die Bestimmung, wonach die Verfügung von körperlichen Strafen in der Fortbildungsschule ausgeschlossen ist, kommt in Wegfall.“

— Der Begründer des zukünftigen Rektoren-Seminars für junge Theologen, der Professor der Theologie an der Universität Göttingen, welcher in theologischen Kreisen großes Ansehen genießt, Herr Dr. Kroke, hat in der November-Nummer der „Neuen kirchlichen Zeitschrift“ einen Artikel veröffentlicht, in welchem er erklärt, daß die pädagogische Vorbildung der Geistlichen gegenwärtig „sehr schlecht“ sei; daß es ein schreiender Widerspruch sei, junge Leute, der niemals unterrichtet und bei dem zweiten theologischen Examen in Pädagogik und Schulkunde das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, mit der Lokalaufsicht zu betrauen; daß dieser Zustand „nicht in Ordnung“ sei, und daß er notwendig den „Verfall unseres ganzen Schulwesens“ herbeiführen müsse.

— Wie die „Blätter für soziale Praxis“ aus den Berichten über die Leipziger Volksschulen entnehmen, beschränkt die Mehrzahl der dortigen Schulärzte ihre Thätigkeit darauf, die Meldungen der Direktoren über ansteckende Krankheiten entgegenzunehmen und auf das Ersuchen der Schulleiter in diejenigen Familien zu gehen, von denen kein ärztliches Zeugnis über die Art der Erkrankung eines Kindes oder über die Genesung von ansteckender Krankheit zu erlangen ist, daß dagegen von einer eigentlichen ärztlichen Schulaufsicht bisher weniger zu bemerken gewesen ist. Nur einige Direktionsberichte sprechen es aus, daß der Schularzt den Umfang seiner Pflichten weiter aufgefaßt habe, daß er Kenntnis genommen habe von der Beschaffenheit der Luft in den Klassenzimmern, daß er die Ventilationseinrichtungen geprüft, die Abortanlagen besichtigt habe u. dergl. mehr. Da man also im wesentlichen von der Thätigkeit der Schularzte unbefriedigt war, so wird in einzelnen Berichten der Wunsch ausgesprochen, daß eine speziellere Instruktion für die Schularzte entworfen werden möchte, wodurch ihre Thätigkeit gleichmäßig geregelt und die Ausübung der ärztlichen Schulaufsicht jedem Arzte, der dies Amt übernommen hat, auch zur Pflicht gemacht wird.

— Eine für Lehrer nicht unwichtige Entscheidung teilt das „Deutsche Volksblatt“ mit: Ein Lehrer wurde angeklagt, weil auf der Hand eines bestraften Schülers blaue Striemen sichtbar waren. Der Fall kam bis an den Oberverwaltungs Hof. Das Erkenntnis desselben lautet: „Der Lehrer ist zur Bornahme empfindlicher körperlicher Züchtigung berechtigt. Eine merkliche Verletzung ist eine solche, durch welche Befinden und Leben der Schüler gefährdet erscheint. Blutunterlaufungen, blaue Flecken und Striemen auf Händen und am Gesäß gehören nicht hierzu; auch kann die Züchtigung außerhalb des Schullokals stattfinden. Das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule unterliegt ebenfalls der Schulzucht, was so oft gerade von den Eltern bestritten wird. Die Schulzucht kann nur Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine wirkliche Verletzung stattgefunden hat.“

— Auf dem katholischen Lehrertage zu Posen wurden über die „Schulaufsicht“ folgende Leitsätze einstimmig angenommen: 1. Die Schulaufsicht ist notwendig. Sie ist in guten Händen ein Segen für Schüler und Lehrer. 2. Die Schulaufsichtsbeamten sollen aus dem je in aristisch gebildeten Lehrerstande hervorgehen und zwar aus den gediegensten, fähigsten und charakterfestesten Personen. 3. Der Schulaufsichtsbeamte muß bei uns mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Provinz bestimmt werden; nur hierdurch werden die Härten und Klagen ihr Ende finden. 4. Der Aufsichtsbeamte soll den Lehrer immer, überall und in allem ein mustergiltiges Vorbild sein, gerade so wie der Lehrer ein solches für die ihm anvertraute Jugend sein muß, weil die menschliche Gesellschaft, der Staat und die Kirche es von ihm verlangen. 5. Der Schulaufsichtsbeamte muß desselben Glaubensbekenntnisses wie Lehrer und Schüler sein. 6. Ehe der Schulaufsichtsbeamte angestellt wird, muß die betr. kirchliche Behörde gehört werden, in deren Bezirk er angestellt werden soll. (Sind sich unsere Kollegen in Polen auch klar, welche Folge Punkt 6 hätte?)

— Wegen Beleidigung der preussischen Unteroffiziere stand der Redakteur der „Kieler Neuesten Nachrichten“ und des „Deutschen Volksbundes“ vor dem Kieler Landgericht. Der Kriegsminister hatte Strafantrag gestellt. Der Sachverhalt ist folgender: Herr v. Massow hatte den Vorschlag gemacht, die Volksschullehrerstellen mit ausgedienten Unteroffizieren zu besetzen, da der jetzige Lehrerstand zur Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht befähigt sei. Der Redakteur Schwane (früher Lehrer. Red.) des „Deutschen Volksbundes“ polemisierte scharf gegen die v. Massow'schen Ungeheuerlichkeiten, und in seinem Organ wurden die Unteroffiziere als geistig entmündigte, zu

Automaten gedrückte Menschen bezeichnet, ihnen aber gleichzeitig Tätigkeit in ihrem Berufe zugestanden. Der Staatsanwalt beantragte eine Woche Gefängnis, da Geldstrafen bei Redakteuren nicht aus eignen persönlichen Mitteln bezahlt würden. Der Gerichtshof erkannte auf kostenlose Freisprechung, da eine objektive Beleidigung des Unteroffizierstandes nicht vorliege. (Pr. Hrzg.)

— Einer Statistik der „Päd. Ztg.“ über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in den 29 preussischen Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern entnehmen wir, daß Frankfurt die höchsten Lehrergehälter zahlt. Aus der Tabelle des genannten Blattes ergibt sich, daß ein Lehrer vom 6. bis 38. Dienstjahre oder vom 26. und 27. bis zum 58. und 59. Lebensjahre insgesamt an Gehalt bezieht in: Frankfurt a. M. M 102 400, nach der neuen Magistratsvorlage M 106 500, Berlin M 101 400, Charlottenburg M 91 600, Köln a. Rh M 91 050, Wiesbaden M 86 700, Hannover M 86 600, Essen 85 800, Breslau M 85 000, Rassel M 84 700, Düsseldorf M 84 150, Elberfeld M 82 766, Dortmund M 82 200, Krefeld M 82 200, München-Gladbach M 80 600, Kiel 78 300, Potsdam M 79 800, Posen M 79 300, Duisburg M 79 050, Barmen M 78 100, Altona M 78 050, Aachen M 74 450, Görlitz M 74 250, Magdeburg M 74 100, Erfurt M 73 150, Stettin M 72 100, Königsberg M 70 950, Frankfurt a. O. M 68 550, Halle a. S. M 67 050 und Danzig M 66 850. Ein Frankfurter Lehrer bezieht also jedes Jahr im Durchschnitt über M 1000 mehr als ein Magdeburger, Stettiner und Königsberger. Zu beachten ist, daß in diesen Zahlen die Wohnungsgelder enthalten sind. Nach Abzug dieser würden die Unterschiede geringer, aber immer noch recht erheblich sein.

— Wie es heißt, beabsichtigt die preussische Behörde, gleichzeitig mit der Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin noch ein anderes Gebiet für die Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts zu eröffnen, nämlich das des Apothekenwesens. Man sei an maßgebender Stelle der Meinung, daß gerade für den Apothekerberuf die Frauen besonders geeignet seien, so daß es sich wohl empfehle, ihnen den Eintritt in diesen alsbald zu gewähren.

Johann Baptist Huber †.

Wieder ist ein Kollege im besten Mannesalter aus diesem Leben geschieden. Johann Baptist Huber, seit 19 Jahren Hauptlehrer an der Volksschule in Heidelberg, ist am 16. v. M. seinem mehrjährigen Herzleiden erlegen. Schon in seiner Jugendzeit in ihm schlummernd, nahm dasselbe vor einigen Jahren einen so ersten Charakter an, dass er sich von hoher Oberschulbehörde Aushilfe erbitten musste, welcher er denn auch bis zu seiner Wiederherstellung ein ganzes Jahr bedurfte. Dies und andere Leiden innerer Organe liessen ihn seines Lebens nie recht froh werden.

Wie im abgelaufenen Schuljahre, so auch im neuen erfreute sich der Entschlafene den Umständen entsprechend einer guten Gesundheit. Wer Gelegenheit hatte zu beobachten, mit welcher Frische und grossem Fleiss derselbe von Ostern ab in seiner Schule arbeitete, der konnte wahrlich nicht an das jähe Hinscheiden dieses Mannes denken. Von den diesjährigen Sommerferien erhoffte er auch wieder neue Arbeitskraft. Doch sollten ihm nur wenige Erholungstage beschieden sein. Ein schweres, sehr viele Schmerzen verursachendes Unterleibsleiden befahl ihm und machte eine Operation im akademischen Krankenhaus notwendig, die zwar einen günstigen Verlauf nahm und eine bedeutende Abnahme der Schmerzen, nicht aber die so sehr gewünschte Genesung herbeiführte. Das ohne dies schon schwache Herz hatte indessen so sehr gelitten, dass es zu funktionieren aufhörte.

Unser entschlafener Freund wurde am 9. Dezember 1842 zu Walldorf Amts Wiesloch geboren. Nach seiner Schulentlassung zum Lehrerberufe vorbereitet, befand er sich von Ostern 1860 bis 1862 im Seminar zu Ettlingen. Gute Befähigung und ganz besondere Lehrgabe machten ihn zu einem tüchtigen und erfolgreichen Lehrer. Sein klarer, zielbewusster Unterricht sicherten ihm stets die besten Erfolge und die volle Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde. Abgesehen von einigen Landorten, wirkte er hauptsächlich an den Volksschulen in Pforzheim, Walldorf und Heidelberg. Auch die schönen Ergebnisse seiner Arbeit an all diesen Anstalten mit höheren Anforderungen zeugen von seiner hervorragenden Lehrbefähigung, und es ist daher kein Wunder, wenn ihm behördlicherseits fort und fort hohe Anerkennung zuteil wurde.

Kollege Huber war unverheiratet. Seine jüngste Schwester führte ihm die Haushaltung. Sie war dem leidenden Bruder eine treue und aufopfernde Pflegerin. Wirklich bewundernswert war es wahrzunehmen, wie dieselbe in den letzten schweren Tagen ihren lieben Bruder mit einer seltenen Hingebung und Ausdauer pflegte. Die materiellen Verhältnisse unseres dahingegangenen

Freundes sind durchaus geordnete. Die jüngere Schwester ist für ihre treue und hingebende Fürsorge reichlich bedacht. Ein hinterlassenes Testament enthält darüber genaue Bestimmungen.

Sein unerwarteter Tod hat alle, die ihn kannten, tief erschüttert. War er doch durch sein bescheidenes, leutseliges Wesen allorts beliebt und hochgeschätzt. Leider war es ihm durch sein Leiden nicht vergönnt, seit einer Reihe von Jahren mit lebensfrohen Freunden und Kollegen gesellschaftlich zu verkehren. Nichts destoweniger zeigte er stets das regste Interesse für Schule und Lehrer. Wer ihm näher stand, hatte oft genug Gelegenheit wahrzunehmen, welche Teilnahme er bei Freud und Leid seinen Kollegen entgegenbrachte. Die grosse Beteiligung an seinem Leichenbegängnis, welches nach letztwilliger Anordnung in seiner Heimatgemeinde Walldorf stattfand, zeugte von seiner allgemeinen Beliebtheit und Hochachtung — Möge unser lieber Freund für alle seine Entbehrungen reichlichen Lohn in der Ewigkeit finden! Die Erde sei ihm leicht!

H.

Konfraternitas.

Wohnsitzwechsel der Mitglieder betr.

Von verschiedenen H. H. Bezirksobmännern ist uns Beschwerde darüber zugegangen, dass in vielen Fällen die nach § 10 der Statuten vorgeschriebene Anzeige des Wohnsitz-Wechsels nicht erfolge. Da auch der Landesobmann die gleichen Erfahrungen gemacht hat, so werden die Mitglieder ebenso freundlich als dringend gebeten, bei Wohnsitz-Wechsel sowohl dem Bezirks-Obmann, aus dessen Bezirk sie scheiden, als auch dem Landes-Obmann Ort und Bezirk des neuen Wohnsitzes anzuzeigen.

Bühlerthal, den 15. September 1895.

Der Vorstand:

Jos. Ott. R. Sturm.

Konfraternitas.

Ausschreiben von Mitgliedern betr.

Nach Beschluss der Freiburger Generalversammlung vom 3. Oktober 1892 werden nachstehende Mitglieder, welche nach § 10 der Vereins-Statuten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, aufgefordert, innerhalb 4 Wochen von heute ab ihren Aufenthaltsort anher bekannt zu geben, widrigenfalls sie nach Ablauf der genannten Frist jeden rechtlichen Anspruch an den Verein verlieren und als Mitglied des Vereins gestrichen werden.

1. Bender, Adolf, zuletzt in Karlsruhe, Aufenthaltsort unbekannt.
2. Gnirss, Karl, „ „ „ „ „ „
3. Heim, Rudolf, „ „ „ „ „ „
4. Löw, Eduard, „ „ „ „ „ „
5. Vetter, E., „ „ „ „ „ „
6. Weber, Gotthold, „ „ Heidelberg, „ „
7. Heinemann, Wwe., „ „ St. Blasien, „ „

Bühlerthal, den 15. September 1895.

Der Vorstand:

Jos. Ott. R. Sturm.

Aus dem Verlage der Aktiengesellschaft „Konkordia“ in Bühl empfehlen wir:

Hefte für landwirtschaftliche Buchführung
in Mittelgröße à 25 S.

Zeugnisbüchlein

mit beigedruckter Schulordnung à 6 S.

Badische Zeichenhefte

- a. mit ausgezogenem Netz } 3 Bogen stark, à 12 S.
b. mit Punktnetz }

Das von Ostern d. J. ab in den bad. Volksschulen eingeführte Zeichenpapier in vorgeschriebenem Format und bester Qualität ist in losen Blättern à 3 S., wie auch in sogenannten **Zeichenblöcken** à 50 S., zu beziehen von der **Konkordia in Bühl.**

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl (Direktor G. Dähmig).